

II. Standortbezogene Einwendungen Vorrangfläche „Langwiesen-, Hohl-, Scheuer- und Sulzberg“ (VRG 508)

Inhalt

1. Artenschutz	3
1.1 Windkraftempfindliche sowie geschützte und streng geschützte Vogelarten: Horste, Nahrungshabitate und Flugkorridore.....	3
1.2 Vogelschutzgebiet	6
1.3 Zugvogelkorridor	6
1.4 Windkraftempfindliche sowie geschützte und streng geschützte Fledermäuse	7
1.4.1 Wie verhalten sich Fledermäuse?	7
1.4.2 Weshalb sind Fledermäuse so gefährdet?	8
1.4.3 Rechtliche Grundlagen	9
1.4.4 Erweiterte Betrachtungen in Anlehnung an den Statusreport „Energiewende und Naturschutz Windenergie im Lebensraum Wald“ (Klaus Richarz, Deutsche Wildtierstiftung).....	10
1.4.5 Anmerkungen zu Darlegungen des RVMO, Umweltbericht.....	11
1.4.5 Vorkommen schlagempfindlicher Fledermausarten gemäß LUBW und Vorliegen von Wanderkorridoren von Fledermäusen.....	13
1.4.6 Fazit	14
2. Kommunale Selbstverwaltung.....	14
3. Vorsorgeabstände zu Wohngebieten.....	15
4. Wasser	15
4.1 Gefahrenpotential für Quell- und Hochwasser in Malsch und Sulzbach	15
4.2 Quellwasser Sulzbach	15
4.3 Grundwasser- und Hochwasserprobleme in Malsch und Sulzbach	16
5. Landschaft	16
5.1 Landschaftsbild.....	16
5.2 Besondere Kulturlandschaften	17
5.3 Besondere Blickbeziehungen	17
5.4 Landschaftsplanung.....	17
6. Lage im Naturpark Schwarzwald-Mitte-Nord.....	18
7. Erholung und Tourismus.....	19
7.1 Erholungswald	19
7.2 Tourismus / Tagesgäste	19

7.3 Störungsempfindliche Grün- und Erholungsanlagen	19
8. Rimmelsbacher Hof	20
9. Natur, Klima und Geologie	21
9.1 Buchenwald	21
9.2 Klimaschutzwald	21
9.3 Geologische Beschaffenheit insb. Gesteinsschicht / Untergrund Hangkante.....	21
10. Stellungnahmen der ersten Beteiligung und deren Anzahl	22

1. Artenschutz

Der Artenschutz ist zu berücksichtigen! Gemäß § 44 Bundesnaturschutz-Gesetz gelten für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten verschiedene Verbotstatbestände: Tötungsverbot, Störungsverbot, Verschmutzungsverbot.

Am 05.12.2014 haben wir dem Regionalverband zur Berücksichtigung eine von sachkundigen Vogelbeobachtern erstellte umfangreiche Dokumentation über Brutstätten, regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore sowie über Vogelzug windkraftempfindlicher sowie geschützter und streng geschützter Vogelarten zwischen Ettlingen und Freiolsheim übergeben. Diese legen wir diesem Schreiben zusammen mit einer aktualisierten Daten-CD nochmals bei und bitten eindringlich um Berücksichtigung.

Mit diesen Beobachtungen haben wir den Nachweis erbracht, dass an der Schwarzwaldhangkante von Ettlingen bis Freiolsheim viele der geschützten Tierarten ihren Lebensraum haben, wie beispielsweise Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalken, Weißstorch, Wespenbussard, Eulen, Waldkäuze und Kolkraben.

Das Gebiet 508 (Langwiesen- Hohl- sowie Sulz- und Scheuerberg) darf deshalb nicht als Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden.

1.1 Windkraftempfindliche sowie geschützte und streng geschützte Vogelarten: Horste, Nahrungshabitate und Flugkorridore

Sie berücksichtigen in Ihrer Planung in Malsch und Ettlingen nur die Kartierung windkraftempfindlicher Vogelarten der LUBW (und der AG Wanderfalkenschutz). Und dies, obwohl Ihnen weitere Daten hierzu vorliegen: Nicht nur die Ihnen übergebene Dokumentation beweist das Vorkommen windkraftempfindlicher sowie geschützter und streng geschützter Arten, sondern auch die Artenschutzgutachten von Gaggenau und dem NVK untermauern diese Beobachtungen. Wir konnten beispielsweise aufzeigen, dass an 181 Tagen im Jahr 2014 bis zu 45 Rotmilane sich an und auf der Hangkante Malsch-Ettlingen sich aufgehalten haben. Es wäre grob fahrlässig anzunehmen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Bau von WKA nicht gegeben wäre.

Zahlenbeispiele aus unserer Dokumentation:

Rotmilan:

Januar - Dezember 2014

Meldungen gesamt: 469
Beobachtungstage: 181
Max/Meldung: 45
Min/Meldung: 1

Januar - April 2015

Meldungen gesamt: 230
Beobachtungstage: 64
Max/Meldung: 8
Min/Meldung: 1

Schwarzmilan:

Januar - Dezember 2014

Meldungen 2014: 57
Beobachtungstage: 40
Max/Meldung: 15
Min/Meldung: 1

Wespenbussard:

Januar - Dezember 2014

Meldungen 2014: 29
Beobachtungstage: 21
Max/Meldung: 15
Min/Meldung: 1

Der Umweltbericht des von der Gemeinde Malsch beauftragten Instituts Breunig zeigt außerdem auf, dass sich auf Malscher Gebiet Waldschnepfen beobachtet werden konnten (siehe Umweltbericht zum TFNP Malsch, Mai 2015). Inzwischen ist die Waldschnepfe als windkraftsensible Art eingestuft worden. Dies wurde anhand einer Studie in den Jahren 2006 bis 2008 im Nordschwarzwald (Simmersfeld) festgestellt. Vergleiche hierzu beispielsweise <http://www.nul-online.de/Archiv/Archiv-Suche/Empfindlichkeit-von-Waldschnepfen-gegenueber-Windenergieanlagen>. Dies findet aber bisher weder im Umweltbericht von Malsch noch in der Planung des Regionalverbandes Berücksichtigung.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass die LUBW zum einen nur Horste kartiert und zum anderen in den Erläuterungen zur Kartierung erklärt, dass ihre Ergebnisse nicht unbedingt vollständig sind (z.B. wegen hohem Nadelbaumbestand – der gerade in unserem Gebiet vorhanden ist). Außerdem kartiert die LUBW nicht alle windkraftempfindlichen Vogelarten. **Aus nicht vorhandenen Daten der LUBW zu schließen, es gebe tatsächlich keine Vorkommen ist bei Vorliegen anderer Erkenntnisse schlichtweg fahrlässig.**

In Ihren Ausführungen schreiben Sie, dass Sie grundsätzlich auch kommunal erstellte Artenschutzgutachten einbeziehen. Wurden Ihnen von Seiten der Gemeinde Malsch keine Daten bereitgestellt? Nicht nur, dass am 31.01.2014 die Gemeinde in der Gemeinderatsitzung aufgezeigt hat, dass hier viele der geschützten Tierarten ihren Lebensraum haben. Überdies haben wir der Gemeinde auch eine Vogeldokumentation vom November 2014 sowie einen Zwischenbericht im Mai 2014 zukommen lassen. Neue Daten liegen der Gemeinde Malsch inzwischen vor.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Ihnen übergebene Rechtsgutachten von Dr. Faller, einem international renommierten Artenschutzrechtler, der Rechtsanwaltskanzlei Caemmerer und Lenz, Karlsruhe vom 22.10.14. Rechtsanwalt Faller stellt fest, dass der Windenergieerlass eine reine Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung ist. Bloße Verwaltungsvorschriften sind nicht in der Lage, vorrangiges Gesetzesrecht zu verdrängen. Daraus folgt, dass bei Standortplanungen auch weiterhin bundesdeutsches und Unionsrecht zum Artenschutz vorrangig zu beachten ist. **Deshalb wird darauf hingewiesen, dass nicht nur den sogenannten windkraftempfindlichen Arten, sondern allen geschützten Arten nach Bundes- und Unionsrecht ein Schutz vor Tötung, Beeinträchtigung der**

Habitats, Verlegung der regelmäßig benutzten Zugkorridore sowie Verschmutzung ihres Lebensraumes zu gewähren ist.

Ferner gilt:

- Die Behörde muss stets den aktuellsten Stand berücksichtigen (vgl. 2.a (a) des oben genannten Gutachtens)
- Es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in der Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen (vgl. 2.2.(b) des oben genannten Gutachtens).
- Die Aufgabe der naturschutzfachlichen Erfassung und Kartierung von Arten kann auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleistet werden (vgl. 2.a (c) des oben genannten Gutachtens)
- Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt auch außerhalb des 1000m-Radius eines Horstes, wenn sich dort ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig zur Verfügung stehende Nahrungshabitats befinden und die WKA dort oder innerhalb eines Flugkorridors liegt. (vgl.2.b des oben genannten Gutachtens)
- Anzumerken auch das Störungsverbot (vgl. 2.c des oben genannten Gutachtens) sowie das Verschmutzungs- und Beeinträchtigungsverbot (vgl. 2.f des oben genannten Gutachtens) sowie alle weiteren Hinweise im Rechtsgutachten

Zu beachten ist, dass mittlerweile von den Umweltministerien der Länder die wissenschaftlich ornithologisch begründeten Schutzabstände nach der neuen Helgoländer Empfehlung (Helgoland 2) akzeptiert wurden, woraus sich für den Rotmilan ein Schutzabstand von 1500 m zum Brutgebiet ergibt (siehe Anlage 2).

Völlig unverständlich ist, dass Sie die Ihnen übergebene Vogeldokumentation und die Artenschutzgutachten der Gemeinde Gaggenau und des NVK nicht in die Planung der Malscher Gebiete miteinbeziehen. Lediglich eine Randbemerkung innerhalb der Steckbriefes 506 (Ettlingen) und 508 (Malsch):

„Für den Raum liegen darüber hinaus Beobachtungen von Vögeln aus den Jahren 2013/2014 von Bürgern aus den umliegenden Ortslagen vor. Demnach ist im Raum mit Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wie z. B. dem Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalken, Weißstorch, und Wespenbussard zu rechnen.“ Dann aber: **„Es liegen keine Daten und Kenntnisse über regelmäßig frequentierte Nahrungshabitats oder Flugkorridore windkraftempfindlicher Vogelarten vor.“**

Die Planung des RVMO ist daher widersprüchlich, lückenhaft und falsch.

Im Übrigen liegt VRG 508 in einem Hochdichtegebiet schlagempfindlicher Großvogelarten (s. Anlage9):

Laut Veröffentlichungen des LUBW befindet sich im Bereich ein Hochdichtegebiet des Wanderfalken. Der nächstgelegene Horst befindet sich außerhalb des Tabubereiches, aber innerhalb des Prüfbereichs von 3000m.

Es wird der Uhu als Brutvogel verzeichnet, darüber hinaus der Rotmilan.

Auch ohne genaue Kenntnis der Brutplätze ist angesichts der hohen Mobilität der Arten von einem erhöhten Konfliktpotential auszugehen.

Die beiden Teilflächen 508 befinden sich zudem im Prüfbereich mindestens eines Weißstorchhorstes bei Malsch (Abb., Datengrundlagen: LUBW).

Folgerung:

In der Gesamtschau ergibt sich ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotential bezüglich des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. In einer Abschichtung geeigneter Flächen wäre das gesamte Messtischblattviertel zunächst auszunehmen.

Grundsätzlich ist die Annahme der „geringen Konfliktdichte“ bezüglich Artenschutz nicht zutreffend!

1.2 Vogelschutzgebiet

Östlich am Ortsrand Völkersbach angrenzend liegt das IBA-Gebiet „Nordschwarzwald“ (Orange abgegrenzt, Datengrundlage: LUBW). Es ist nicht als VSG ausgewiesen, gehört aber zu den TOP-5-Gebieten national und EU-weit für die beheimateten Vogelarten. Damit handelt es sich um ein **faktisches Vogelschutzgebiet**, in dem das strenge Regime nach §4 VS-RL gilt.

Insbesondere gelten auch die Abstandsregelungen nach der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW, 2007, 2012).

Diese sagen aus, dass zu allen nationalen Schutzgebieten mit Vogelschutz als Zweck von Windkraftanlagen ein Abstand der zehnfachen Anlagenhöhe einzuhalten ist, mindestens jedoch 1200 m. Die heutige Standardhöhe neuer Anlagen liegt bei 200 m; auch bedingt der Schwachwindstandort große Bauhöhen. Somit ergibt sich ein Ausschlussbereich von 2000m. Damit liegen die beidem Teilflächen im Ausschlussbereich bezüglich des IBA BW043. (Rote Markierungslinie in Abb., s. Anlage 9)

Folgerung:

Die beiden Teilflächen 508 liegen in der Ausschlusszone zum IBA BW043. Sie sind zu streichen.

Grundsätzlich ist die Annahme der „geringen Konfliktdichte“ nicht zutreffend!

1.3 Zugvogelkorridor

Als groben Planungsfehler erachten wir darüber hinaus, dass das Tabukriterium „Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung sowie Zugkonzentrationskorridore von windkraftempfindlichen Vogelarten“ „aufgrund unzureichender Datengrundlage“ aus der Planung gestrichen wurde!

Lediglich in Steckbrief 506 (Ettlingen) findet sich ein Hinweis auf den Vogelzug an der Hangkante:

„Gemäß einem artenschutzrechtlichen Gutachten (Nachbarschaftsverband Karlsruhe) gibt es Hinweise darauf, dass es sich bei der Hangkante entlang der Oberrheinebene um eine Leitlinie für den Vogelzug handelt. Auf der Grundlage der vorliegenden fachgutachterlichen Einschätzung lässt sich derzeit nicht feststellen, ob es sich um einen Verdichtungsraum handelt und damit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder eine erhebliche Scheuchwirkung zu erwarten ist.“

In den Steckbriefen für VRG 508 (Malsch) und Oberwald findet sich diese Randbemerkung gar nicht mehr. Drehen die Vogelzüge an der Gemarkungsgrenze Malsch wieder um? Wohl kaum!

Richtig ist vielmehr, dass der Oberrheingraben ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet ist für eine sehr große Anzahl geschützter Arten, wovon sich jeder selbst überzeugen kann. Auch dient der Oberrheingraben mit den angrenzenden Hangkanten als Leitlinie für den internationalen Vogelzug. Er hat diesbezüglich eine Bedeutung von europäischen Dimensionen. All dieses kann in ornithologischen Standardwerken nachgelesen werden. So konnte beobachtet und dokumentiert werden, dass der Vogelzug auch die Hangkanten überstreicht.

Allein im Jahr 2014 haben wir an der Hangkante 271 durchziehende Rotmilane gezählt. Die tatsächliche Anzahl dürfte viel höher liegen. Einige unserer Vogelbeobachter haben diese Vogelzüge schon seit Jahren festgestellt.

Zu behaupten, ein signifikant erhöhtes Risiko sei nicht zu erwarten ist grob fahrlässig – zumal die Gutachter des NVK genau dies auch festgestellt haben und Ihnen die schriftliche Zusammenfassung unserer Beobachtungen übergeben wurde.

1.4 Windkraftempfindliche sowie geschützte und streng geschützte Fledermäuse

Die Broschüre der LUBW (2012) beginnt mit der Überschrift „Fledermäuse brauchen unsere Hilfe“ Was im Augenblick geschieht ist das Gegenteil. Die Planungen des RVMO und der Gemeinden, veranlasst durch den Windenergieerlass der Landesregierung bedroht den ohnehin stark dezimierten Bestand an Fledermäusen massiv. Dass dabei gegen europäisches und nationales Recht verstoßen wird, soll unter anderem im Folgenden gezeigt werden.

In Baden-Württemberg (BW) sind 23 Arten heimisch, die Nymphenfledermaus wurde erst im Jahre 2005 entdeckt. Derzeit sind von 19 Arten Fortpflanzungsvorkommen bekannt.

Laut Institut für Botanik und Landschaftskunde, Thomas Breunig, Karlsruhe, sind im Untersuchungsgebiet Malsch, 13 Fledermausarten nachgewiesen. Eine genauere Bestimmung steht (leider) noch aus.

Allgemein festzuhalten ist, dass in den letzten 50 Jahren die Bestände teilweise dramatisch eingebrochen sind (LUBW). Das hat vielfältige Gründe, auf die an späterer Stelle noch näher eingegangen wird.

1.4.1 Wie verhalten sich Fledermäuse?

Um zu ihren Jagdgebieten zu kommen, benutzen sie bestimmte Flugrouten. Diese können bis zu 10 km von ihren Quartieren entfernt sein. Die verschiedenen Arten stellen unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum. Das reicht von der eher flexiblen **Zwergfledermaus** bis zur hoch spezialisierten **Mopsfledermaus**. **Der Große Abendsegler** z.B. verlässt oft kurz vor Sonnenuntergang das Quartier und jagt über den Baumwipfeln (windradempfindlich). **Zwergfledermäuse** hingegen fliegen nach Sonnenuntergang und jagen entlang von Hecken, Gewässeruferrn unter überhängenden Zweigen. Die spätfliegenden **Langohrfledermäuse** suchen zwischen Ästen und Zweigen. Die **Mausohren** jagen in Bodennähe nach Käfern.

Alleine diese kurze Darstellung macht schon deutlich, dass mit pauschalisierten Abschaltalgorithmen die Fledermäuse nicht ausreichend geschützt werden, da das Flugverhalten sehr unterschiedlich ist. Nur eine konsequente Abschaltung schon weit vor Sonnenuntergang bis weit nach Sonnenaufgang in der Zeit von Ende März bis Ende Oktober bietet die nötige Grundlage für ein Überleben, falls nicht vorher schon durch den Bau von WKA, Fledermäuse gestört (Scheuchwirkung) und ihnen durch die Zerstörung ihres Nahrungshabitats jegliche Möglichkeit zu überleben genommen wurde.

Ergiebige Jagdgebiete mit einer großen Vielfalt an Insekten gibt es in naturnahen Landschaften mit Wiesen, Hecken, Wald und Gewässern.

Viele heimische Fledermausarten suchen im Sommer regelmäßig Baumhöhlen auf, die vorher z.B. der Specht gebaut hat, sie hängen sich in Fäulnishöhlen oder Spalträume hinter Rinde. Es ist deshalb auch notwendig den Forst darauf hinzuweisen, dass alte Spechtbäume gerade als mögliche Wohnstätte für Fledermäuse unbedingt zu erhalten sind, damit nicht - wie kürzlich in Malsch am Birken Schlag geschehen – Bäume mit Spechthöhlen einfach gefällt werden.

Die typischen Waldarten (z.B. Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) ziehen ihre Jungen fast ausschließlich in Baumhöhlen auf.

1.4.2 Weshalb sind Fledermäuse so gefährdet?

Es gibt dafür etliche Gründe. Zu nennen wäre die Insektizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft, die Entwertung und Zerstörung von Jagdgebieten, das Entfernen von Feldgehölzen, die Vernichtung von Hecken, die Vermaischung der Landschaft, die Zerstörung von Feuchtgebieten, aber eben auch der Bau von WKA. Das Nahrungsangebot wird durch diese Maßnahmen enorm verringert und entzieht den Fledermäusen die Lebensgrundlage.

Um diesen Tieren wirksam zu helfen, müssen alle Lebensräume, die sie im Laufe des Jahres aufsuchen, geschützt und ihr Nahrungsangebot verbessert werden (Reduktion der Insektizidanwendung, Schaffung insektenreicher Lebensräume, wie Wiesen, Feuchtgebiete, Feldgehölze, Hecken).

Der Bau von WKA in ihre Lebensräume ist kontraproduktiv. Auch wenn die Standorte noch so gut gewählt sind, werden Fledermäuse durch WKA umkommen, weil praktisch im ganzen Wald Fledermäuse fliegen. Abschaltalgorithmen vermindern zwar den Verlust durch WKA, aber sie verhindern ihn nicht.

Nur ein Wald (ohne WKA) mit gemischtem und altem Baumbestand garantiert langfristig das notwendige Angebot an verschiedenen Futterinsekten und damit das Überleben der für uns so nützlichen Art.

In Baden-Württemberg sind alle einheimischen Fledermausarten gefährdet (LUBW)!

Im VRG Malsch (508) vom RVMO gelistet:

Bechsteinfledermaus	stark gefährdet
Großes Mausohr	stark gefährdet

Zusätzlich durch Büro Breunig auf Malscher Gebiet beobachtet:

Großer Abendsegler	gefährdete, wandernde Tierart
Kleiner Abendsegler	stark gefährdet
Rauhautfledermaus	gefährdete, wandernde Tierart
Breitflügel-Fledermaus	stark gefährdet
Nymphenfledermaus	noch nicht eingeordnet
Wasserfledermaus	gefährdet
Bartfledermaus	vom Aussterben bedroht
Braunes Langohr	gefährdet
Graues Langohr	vom Aussterben bedroht
Fransenfledermaus	stark gefährdet
Zwergfledermaus	gefährdet
Zweifarb-Fledermaus	gefährdete, wandernde Tierart

Die LUBW stellt in ihrer Broschüre fest, dass bei raumrelevanten Planungen (z.B. Straßenbaumaßnahmen, Windkraftanlagen, Maßnahmen der Land- und Fortwirtschaft) Fledermäuse aufgrund ihres strengen Schutzes im Hinblick auf die Zulässigkeit des Eingriffs besonders zu berücksichtigen sind.

1.4.3 Rechtliche Grundlagen

Nationaler Schutz

Alle Fledermausarten sind in Deutschland gesetzlich geschützt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten sie als streng geschützte Arten und unterliegen damit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts (geregelt in § 44 BNatSchG)

Dies bedeutet insbesondere dass

- Fledermäuse nicht verfolgt, gefangen oder getötet werden dürfen
- Quartiere der Fledermäuse nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen (auch nicht in ihrer Abwesenheit)
- Fledermäuse während der Fortpflanzung, Jungenaufzucht, Wanderung und Überwinterung nicht erheblich gestört oder beunruhigt werden dürfen (z.B. durch Filmen, Fotografieren usw.)

Anträge, die Schutzvorschriften zu lockern sind möglich, aber in der Regel müssen strikte Auflagen erfüllt werden.

Internationaler Schutz

Nach FFH-Richtlinien sind in Deutschland Schutzgebiete für gefährdete Arten zu schaffen. Bei Fledermäusen gilt dies für:

- Große Hufeisennase
- Kleine Hufeisennase
- Großes Mausohr
- Bechsteinfledermaus
- Wimperfledermaus
- Teichfledermaus
- Mopsfledermaus
- Langflügelfledermaus

Die EU-Staaten sind verpflichtet Schutzgebiete auszuweisen, wobei Deutschland noch einen großen Nachholbedarf hat. Fledermäuse nutzen große Gebiete, demnach sollten entsprechende Flächen ausgewiesen werden.

Für Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, ist eine spezielle Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der internationale Schutz der Fledermäuse und ihrer Lebensräume durch die FFH-Richtlinie ist mit den §§ 31 – 36 BNatSchG in nationales Recht überführt worden.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass es weitere internationale Schutzgrundlagen gibt:

- Berner Konvention von 1979, im Anhang II sind fast alle einheimischen Fledermäuse genannt
- Bonner Konvention von 1979, alle europäischen Fledermausarten sind im Anhang II aufgelistet
- Eurobats, 1991 (Abkommen zur Erhaltung europäischer Fledermauspopulationen)

1.4.4 Erweiterte Betrachtungen in Anlehnung an den Statusreport „Energiewende und Naturschutz Windenergie im Lebensraum Wald“ (Klaus Richarz, Deutsche Wildtierstiftung)

Wälder werden von nahezu allen Fledermäusen zumindest als Teil-Lebensräume genutzt.

Im Folgenden werden detaillierter die Gefahren, denen Fledermäuse, die bisher auf Malscher Gemarkung beobachtet wurden, beschrieben:

Der **Große Abendsegler** hat an WKA sehr hohe Verlustzahlen. Er jagt in großen Höhen über Baumkronen und überfliegt bei seinen Wanderungen auch Mittelgebirge. Es besteht ein hohes Tötungsrisiko durch WKA. Die kritische Phase ist der Spätsommer und Herbst, wenn wandernde und schwärmende Abendsegler auftreten. Im Wald selbst droht der Verlust von Lebensstätten.

Wir haben es im VRG 508 (Malsch), VRG 507 (Ettlingen) und im Oberwald wahrscheinlich neben ortsgebundenen Fledermäusen auch mit durchziehenden zu tun. Untersuchungen in dieser Richtung sind dringend erforderlich.

Die **Zweifarbefledermaus** hat relativ hohe Verlustzahlen an WKA, weil auch sie sehr hohe Flughöhen erreicht und wenig Strukturbindung hat.

Das **Große Mausohr** weist eher geringe Kollisionsverluste auf, weil sie in Bodennähe jagt. Aber es droht sehr wohl der Verlust von Baumhöhlenquartieren und von ihrem Jagdlebensraum.

Die **Bechsteinfledermaus** fliegt in niedrigen Höhen, deshalb ist die direkte Kollisionsgefahr eher gering einzuschätzen. Dagegen sind Eingriffe in ihre Kernlebensräume – sommergrüne Laubwälder unbedingt zu vermeiden.

Die **Zwergfledermaus** erleidet durch WKA sehr hohe Verluste, weil auch sie, wie Abendsegler und Zweifarbenfledermaus in sehr großen Höhen jagt. Sie lebt zwar hauptsächlich in Siedlungsräumen, doch über Wege, Schneisen und Zufahrten gelangen sie zu WKA im Wald. Im Herbst haben sie häufig ihre Ruhestätten und Paarungsquartiere im Wald. Ebenso sind Massenwinterquartiere in Bäumen bekannt.

Obwohl Fledermäuse bei Planungen von WKA naturschutzfachlich berücksichtigt werden müssen, ist die Umsetzung der Vorgaben in der Praxis häufig völlig ungenügend. Durch den gegenwärtigen Planungsdruck ist die Qualität der rasch erstellten Gutachten in Teilen sehr ungenügend, indem gerade in Wäldern wesentliche Kernlebensräume gar nicht identifiziert werden. **Und das trifft sicherlich auf die VRG 508 und VRG 507 (und Oberwald) zu.**

Es ist zu befürchten, dass die Fledermauspopulationen in den nächsten Jahren weiter einbrechen, wenn die erforderlichen Schutzmaßnahmen unberücksichtigt bleiben.

Durch WKA im Wald ist zu den Verlusten im Offenland zu erwarten, dass durch Lebensraumverlust und direkte Tötung viele weitere Fledermäuse betroffen sind. Hinzu kommt, dass durch Zuwegungsschneisen und Rodungsflächen am WKA-Standort Lichtungen geschaffen werden, die auf jagende Fledermäuse eine Attraktionswirkung haben. Diese Tiere werden regelrecht zu den WKA hingeführt, an denen sie dann verunglücken können. An dieser Stelle sei auf das sog. Barotrauma verwiesen, das Fledermäuse in der Nähe von WKA erleiden können. Die Untersuchung von Totfunden hat gezeigt, dass den Tieren förmlich die inneren Organe, wie Lunge und Leber etc., durch den von WKA erzeugten Druck platzen. Nicht alle Fledermäuse sterben direkt an den WKA, manche leichter verletzte fliegen weiter und verenden in einiger Entfernung.

Aus Sicht des Fledermausschutzes halten es viele Experten für geboten auf WKA in Wäldern gänzlich zu verzichten oder in waldreichen Gebieten nur unter strengsten Auflagen Genehmigungen zu erteilen.

Wie bereits erwähnt, werden pauschalisierte Abschaltalgorithmen dem Flugverhalten der einzelnen Fledermausart nicht gerecht und sind deshalb sehr, sehr kritisch zu betrachten.

Sollten sie dennoch in Erwägung gezogen werden, sind Untersuchungen zum Nachweis der Effizienz von fledermaus-schonenden Betriebsalgorithmen unerlässlich. Außerdem sind Erhebungen zum Bestand und zur Bestandentwicklung aller windkraftgefährdeten Fledermausarten durchzuführen. Beobachtungen aus Südhessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz zeigen, dass zumindest regional Populationen der migrierenden und z.T. überwinternden Abendsegler und Rauhautfledermäuse (am stärksten von WKA betroffen) einbrechen.

WKA im Wald mit hoher Fledermausaktivität sind auszuschließen, solange unbedenkliche Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Zudem sind Waldstandorte mit hohem Altholz- und Totholzanteil aus den Planungen herauszunehmen.

Gerade dieser letzte Punkt ist in den Planungen des RVMO unberücksichtigt.

1.4.5 Anmerkungen zu Darlegungen des RVMO, Umweltbericht

Im Bericht steht:

„Für jedes VRG werden erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt (Punkt 5.1 Umweltbericht). Alle 12 VRG weisen auf mindestens ein Schutzgut große Beeinträchtigungen auf.“

Malsch ist in 3 Schutzgütern betroffen, wobei unklar und fraglich ist, weshalb das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ heraus genommen wurde (im Vergleich zur ersten Offenlage), da das Vorkommen von Fledermäusen noch nicht untersucht ist.

„Die wesentliche Betroffenheit entsteht durch randliche Beeinträchtigungen z.B. visuelle Wirkungen, Lärmemissionen (Schutzgut Mensch) sowie Scheuch- und Barrierewirkungen (Schutzgut Tier). Darüber hinaus können Windkraftanlagen Hindernisse für Vögel und Fledermäuse darstellen.“

Die Frage ist, weshalb werden diese Punkte nicht stärker gewichtet und stattdessen der Abwägung zugeteilt? Zugespitzt formuliert, was ist höher zu bewerten, der Schutz von Mensch und Natur oder die politische Durchsetzung eines in sich nicht stimmigen Ziels?

Zu Kapitel 6 des Umweltberichts (Empfehlungen)

Wie bereits hinreichend dargelegt, ist das Festlegen von Abschaltalgorithmen völlig unzureichend (Klaus Richarz), da die verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Flugverhalten und Flugbewegungen zeigen. Der Verlust von Fledermäusen kann zwar reduziert werden, aber es sterben trotzdem noch etliche Tiere (Verstoß gegen EU-Recht und BNatSchG). Nur das konsequente Abschalten der WKA vom Einbruch der Dämmerung bis zum Morgengrauen bietet einen einigermaßen ausreichenden Schutz.

Zu Tabelle 10 des Umweltberichts (Kompensationsmaßnahmen)

Scheuchwirkungen

Der Verlust von Rastgebieten, Quartieren und Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen kann nicht ausgeglichen werden, da in Malsch kaum mehr Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem kann eine tote Fledermaus oder ein Vogel, deren Nahrungsgebiet zerstört wurde, nicht mehr zum Leben erweckt werden. Was verloren ist, bleibt verloren.

Barrierewirkung

WKA stellen große Hindernisse für viele Arten dar, was sich, wie konstatiert wird, als Trennwirkung für den Artenaustausch wirkt.

Nur durch den Verzicht auf den Bau von WKA im Wald kann dem begegnet werden.

Zu Tabelle 11 des Umweltberichts (VRG für WKA, bei denen durch Wahl eines geeigneten Anlagenstandorts Beeinträchtigungen vermieden werden sollen), Zu VRG 508 FFH-Gebiet 7116-342 Wälder und Wiesen bei Malsch, FFH-Gebiet 7116-341 „Albtal mit Seitentälern“

Wie dargelegt wurde sind Jagdgebiete des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus sehr wohl betroffen.

Weiter unten schreiben Sie selbst:

„Im VRG 507 und 508 – Betroffenheit von Lebensräumen der Bechsteinfledermaus und des großen Mausohrs ist nicht ausgeschlossen“

Sie widersprechen sich selbst!

Zu Kapitel 8.2.2 des Umweltberichts, Fledermäuse (S. 54)

Es gibt bisher keine systematische Erhebung des LUBW für die Gebiete 507 und 508 und Oberwald.

Sie schreiben weiter:

„Aufgrund einer Rastgröße von 6 km ist eine Einschätzung des Konfliktpotentials nicht möglich. Grundsätzlich sind im gesamten Gebiet Fledermausvorkommen möglich. Entsprechende Untersuchungen sind auf der Genehmigungsebene durchzuführen“

Zu Tabelle 13 des Umweltberichts (Hinweise zum Artenschutz für die Genehmigungsbehörde)

Für das VRG 508 gilt: Es besteht Prüfbedarf hinsichtlich regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate oder Flugkorridore bezüglich Rot- bzw. Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

1.4.5 Vorkommen schlagempfindlicher Fledermausarten gemäß LUBW und Vorliegen von Wanderkorridoren von Fledermäusen

Laut Datenbestand des LUBW sind Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten im MTB/4 verzeichnet. Es handelt sich insbesondere um die beiden Abendseglerarten, beides Waldfledermäuse und Hochflugjäger.

Minderungsmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) sind in ihrer Wirksamkeit bezüglich Anlagen im Wald und heutiger Größe bis heute nicht fachlich belegt. Erkenntnisse sind frühestens aus dem gerade angelaufenen „RENEBAT III“- Projekt zu erwarten.

Folgerung:

Daher ist mit dem Eintreten der Verbotstatbestände „Tötung“ und „Vernichtung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“ streng geschützter Fledermausarten zu rechnen. Es besteht ein sehr hohes Konfliktrisiko.

Grundsätzlich ist die Annahme der „geringen Konfliktdichte“ bezüglich Artenschutz nicht zutreffend!

Auch ohne Felduntersuchungen ist es wissenschaftlicher Grundwissensbestand, dass insbesondere die Fernwanderer unter den Fledermäusen die Hangkanten der großen Flusstäler als Landmarken auf ihren Wanderungen benutzen.

Dadurch können große Anzahlen ortsunkundiger Individuen in den Bereich von WKA gelangen. Für den Großen Abendsegler ist nachgewiesen, dass insbesondere ortsfremde Tiere dem Schlag durch WKA erliegen.

Unter diesen Aspekten ist der gewählte Standort 508 an der Hangkante zum Rheintal äußerst kritisch zu sehen.

Folgerung:

Es besteht ein sehr hohes bis kritisches Konfliktpotential mit artenschutzrechtlichen Tötungsverboten bezüglich der Fernwanderer unter den Fledermäusen.

Grundsätzlich ist die Annahme der „geringen Konfliktdichte“ bezüglich Artenschutz nicht zutreffend!

1.4.6 Fazit

Aufgrund dieser dünnen Datenlage, die in Wirklichkeit kaum so zu nennen ist, werden Flächen für WKA ausgewiesen, die für viele Arten und insbesondere für Fledermäuse den sicheren Tod bedeutet. Malsch trägt mit einer Fläche von 136,4 ha (gesamt 720 ha) die Hauptlast für die Region und das in einem zusammenhängenden ökologisch wertvollen Waldgebiet.

Wie heißt es im Umweltbericht:

„Nach dem Windenergieerlass sind Zugkonzentrationskorridore von Fledermäusen, bei denen WKA zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, als Tabubereich anzusehen. Zu den Zugkonzentrationskorridoren liegen derzeit keine Erkenntnisse und Fachdaten vor.

Um es abschließend mit Klaus Richarz zu formulieren:

„Dem gesetzlich vorgeschriebenen Artenschutz ist stärker als bisher Rechnung zu tragen.“

Und nicht einem fragwürdigen politischen Ziel, das alles andere als in sich stimmig ist, zu opfern.

2. Kommunale Selbstverwaltung

Während sich die Kommunen den TFNP dem Regionalplan anpassen müssen, sind Sie nach § 1 Absatz 3 ROG verpflichtet, hinreichend konkretisierte Planungsabsichten der Gemeinde in Ihrer Planung aufzunehmen (Gegenstromprinzip). Die Gemeinde Malsch hat aufgrund der besonders ruhigen Wohnlage zum Schutz des Menschen und der Erholung **und damit wohl begründet**, im August 2012 Planungen mit einem Abstand von 1.000 m offengelegt (siehe Anlage 3). Der Gemeinderat hat im weiteren Verlauf 1.200 m beschlossen (mehr dazu siehe auch Teil 1: Vorsorgeabstände). Sie planen aber weiterhin mit 700 m und ignorieren damit insoweit die Malscher Planung.

Zur Begründung tragen Sie lediglich vor, dass das Gebiet Oberwald zurückgestellt wurde und weiter : *„Um den gemeindlichen Planungsspielraum zu erhalten und einer Überbelastung der Landschaft entgegenzuwirken, wurden im letzten Planungsschritt Standortalternativen im direkten Umfeld der weiterverfolgten Vorranggebiete zurückgestellt. Hierdurch soll den Trägern der Teilflächennutzungsplanung die Möglichkeit erhalten werden, im Umfeld eines festgelegten Vorranggebiets eine weitere Konzentrationzu steuern....Sollte der ausgewählte Standort im weiteren Planungsverfahren jedoch aus anderen Gründen entfallen, entfällt auch der Grund für die Zurückstellung des zweiten geeigneten Standorts....“* An anderer Stelle (Überlastungsschutz – Schritt 9) führen Sie aus *„Liegen mehrere Windparks in räumlicher Nähe, können im Umfeld aus der Überlagerung der Wirkbereiche Konflikte ausgelöst werden.... „. Deshalb werden Gebiete zurückgestellt. Bedeutet das, dass die Gemeinde Malsch die Überlastung („Galeriewirkung“) hinnehmen müsste, wenn sie weiterhin mit höheren Abständen plant?*

Nun ist es aber so, dass das Umweltgutachten der Gemeinde Malsch ergeben hat, dass der Oberwald aufgrund artenschutzrechtlicher Gründe (Horststandort Rotmilan) gar nicht ausgewiesen werden darf.

Für die Gemeinde wäre damit eine Abwägung mit anderen als den Kriterien des Regionalverbandes unmöglich. Das steht aber im Widerspruch zum Gegenstromprinzip, das von Ihnen einzuhalten ist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Anpassungspflicht der Gemeinde nur dann ausgelöst wird, wenn der Regionalverband das Gegenstromprinzip einhält (vgl. Nonnenmacher, VB/BW 7/2012). Damit liegt bei Nichtbeachtung der Malscher Planungen diesbezüglich eine unzulässige „Scheinplanung“ des Regionalverbandes vor.

3. Vorsorgeabstände zu Wohngebieten

Alle Wohngebiete in den Ortschaften von Malsch sind aufgrund ihrer besonderen Lage als reine Wohngebiete zu bewerten. **Ein Mindestabstand von 1.200 ist mindestens einzuhalten.**

Das gilt gleichermaßen für das reine Wohngebiet Freiolsheim Steinfeldstraße/Vogesenstraße; der minimale Abstand zu potentiellen Anlagen in der Rückstellungsfläche Oberwald beträgt 900 m.

Weiterreichende Ausführungen siehe auch unter Vorsorgeabstände Teil I und kommunale Selbstverwaltung in Teil II, Kapitel 2.

4. Wasser

4.1 Gefahrenpotential für Quell- und Hochwasser in Malsch und Sulzbach

Die im Vorranggebiet ausgewiesene Fläche von 136,4 ha bietet nach den veröffentlichten Daten der Stuttgarter Zeitung vom 14.04.2015 „Windkraft in Stuttgart und der Region“ von Thomas Faltin - Derzeit werden in den Regionen etwa 20 000 Hektar in Betracht gezogen. In der Theorie wäre Platz für 2400 Räder (8,33 ha pro Windrad) - **Platz für 16 WKA**. Diese möglichen WKA sind in der Höhe nicht begrenzt. Für Schwachwindgebiete werden schon Anlagen mit einer Höhe von 300 m geplant. Das Gesamtgewicht einer Enercon E126 mit einer Gesamthöhe von 200 m beträgt nach heutigem Standard für Turm, Gondel, Nabe, Flügel und Fundament mindestens 7.000 t. Bei den 300 m Anlagen kann somit von 10.000 t/Anlage ausgegangen werden. Auf der ausgewiesenen Vorrangfläche könnte dann bei maximalem Ausbau der Bergrücken mit 160.000 t belastet und damit erheblich verdichtet werden. Dazu kommt noch die Verdichtung durch das zu erstellende Straßennetz (für die Erstellung und später für die Wartung der Anlagen). Der Wald als funktionierendes wichtiges Ökosystem würde zerstört.

4.2 Quellwasser Sulzbach

In der Offenlage wird das Quellwasser von Sulzbach nicht erwähnt. Gemäß Gemeinderatsbeschluss wird das Quellwasser von Sulzbach wieder in das Mischwasser eingebunden. Die Ausweisung als Vorranggebiet für WKA widerspricht in eklatanter Weise allen früheren Vorgaben für das gesamte Wasserschutzgebiet: siehe auch Waldbegang des Gemeinderats Malsch am 14. Juni 2002 (siehe Anlage 6a).

In dem Regionalplan vom 13. März 2002 sind die Wasserschutzgebiete (W) im Einzugsbereich vom Scheuerberg und Sulzberg ausgewiesen (siehe Anlage 6b). Die enormen Bodenverdichtungen und Flächenversiegelung würden das Aus der Sulzbacher Quelle bedeuten.

4.3 Grundwasser- und Hochwasserprobleme in Malsch und Sulzbach

Der Wald dient in besonderem Maße dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers. Mit der Errichtung von WKA wird der Baumbestand erheblich reduziert und viel von dem schützenden Waldboden wird vernichtet. Die enorme Bodenverdichtung durch die WKA wird das Grundwasser nachteilig verändern. Malsch und Sulzbach hatten in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit Hochwasser (besonders stark in den Jahren 2001/2002; siehe auch Bilder nach einem Regenguss in Sulzbach 2013, Anlage 7). Herr Dr. Hager hat in der RVMO-Sitzung vom 25.2.2015 den Flächenverbrauch / die Flächenversiegelung mit 7000 qm pro WKA angegeben. Hinzu kommt der Flächenverbrauch für verbreiterte und verdichtete Zuwegungen und der Leitungstrassen. Damit würde sich die Hochwassergefahr für Malsch und Sulzbach eklatant erhöhen. Siehe dazu Anlage 6a, „Waldbegang des Gemeinderats Malsch am 14.6.2002“. In dem Regionalplan vom 13. März 2002 sind Malsch und Sulzbach als überschwemmungsgefährdete Siedlungsgebiete ausgewiesen (Plansatz 3.3.5.4).

Nach der Begründung zu 3.3.5.1 - Grundwasserschutz/ Wassergewinnung, Hochwasserschutz, vorbeugender Hochwasserschutz durch Flächenvorsorge im Einzugsgebiet - des Regionalplans 2003 verbietet sich die Installation von WKA auf dem Malscher Bergrücken. Nimmt man den Regionalplan 2003 als Grundlage, dann müssen wir feststellen, dass Sie Ihre eigenen Vorgaben missachten.

5. Landschaft

5.1 Landschaftsbild

Völkersbach, Freiolsheim und die anderen Bergdörfer zwischen Ettlingen und Gaggenau liegen umgeben von für die Ausläufer des Nordschwarzwalds typischen sanften Bergkuppen, freundlichen Mischwäldern und den hellen Tälern der Alb und der Moosalb. Der Ort besticht darüber hinaus mit weiten zusammenhängenden Wiesen und Wäldern ohne Hochspannungsleitungen, Strommasten und Funkmasten, ohne gewerbliche Schornsteine und ohne Schnellstraße (s. auch Lärmatlas BW). Sie finden hier keine Lichtverschmutzung in der Dunkelheit. Genau deshalb wurden in Völkersbach 1986 die Naturszenen für „Lenz oder die Freiheit“, ein Film über die badische Revolution gedreht. Diese besondere Landschaft wird im Regionalplan nicht ausreichend gewürdigt. Der Aspekt „Unberührtheit“ spielt bei der Planung keine Rolle – obwohl „Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur“ zu den Leitsätzen Ihrer Planung gehört! Siehe dazu auch Anlage 4

Durch die exponierte Lage der Vorranggebiete 508, 507 und Oberwald sind WKA raumbedeutsame Industrieanlagen mitten in nahezu unberührter Naturlandschaft und bis in die Vogesen sichtbar.

5.2 Besondere Kulturlandschaften

Kulturlandschaften dokumentieren historische Wirtschaftsweisen und verfügen i. d. R. über einen hohen Erholungswert. WKA als weithin sichtbare technische Elemente in der Landschaft würden den Charakter historischer Kulturlandschaften stören. (WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 4.2.6)

So ist Völkersbach, Sulzbach und Malsch umgeben von einer gewachsenen Kulturlandschaft (Wiesen und Streuobstwiesen), die es zu schützen gilt!

Der Auszug aus dem Buch "Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Karlsruhe" Bereich Glasbächle, Krebsbächle und Farlickwiesen Jan Thorbecke Verlag 2000, dokumentiert die schützenswerten Landschaften, s. Anlage 5.

5.3 Besondere Blickbeziehungen

Besondere Blickbeziehungen tragen maßgeblich zur Erholungsfunktion einer Landschaft bei. Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen sollte der Erhalt besonderer Blickbeziehungen berücksichtigt werden.

Die Fläche 508 (Malsch) liegt neben den Flächen 506 (Ettlingen) sowie der zurückgestellten Fläche Oberwald auf dem Kamm der Schwarzwald-Hangkante zum Rheintal hin. Durch eine Höhe der WKA von circa 200 m - zukünftig in Schwachwindgebieten sogar bis 300 m - ist von einer sehr starken Beeinträchtigung auszugehen. So gibt es beispielsweise in Völkersbach Blickbeziehungen ins Rheintal, Vogesen, Kraichgau, Pforzheim, Mittelberg, Dobel, Freiolsheim, Mahlberg, Bernstein und von Mittelberg / Dobel / Bernstein / Mahlberg aus in Richtung Völkersbach über die sanften Hügel der Ausläufer des Nordschwarzwaldes über die Rheinebene hinweg im Norden bis zum Odenwald sowie im Westen bis zum Pfälzerwald. Hervorzuheben ist der Rundblick (auf WKA?) vom viel besuchten Mahlbergturm. Eine solche Landschaft unterliegt dem Schutz nach § 1 BNatSchG!

Überdies sind wir der Meinung, dass Kamm- und Gipfellagen aufgrund der massiven und weitreichenden Landschaftsbeeinflussung grundsätzlich WKA-frei bleiben sollten.

Siehe dazu Anlage 4.

5.4 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) räumlich zu konkretisieren. Wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft vorgesehen sind, dann ist eine Landschaftsplanung nach § 9 (4) BNatSchG zwingend vorgeschrieben. Diese wurde aber vom Regionalverband im Rahmen der Neuplanung von Vorranggebieten nicht durchgeführt.

Eine Raumbedeutsamkeit der Anlagen ist an der Schwarzwald-Hangkante von Ettlingen bis Gaggenau gegeben. Dies erfordert aber eine überörtliche sowie internationale Abstimmung und Bewertung, z.B. ob schützenswerte Landschaftsbilder betroffen werden.

Nach dem Gesetz sind nun aber alle Umweltauswirkungen zu erfassen, die durch eine Planung ermöglicht werden. Da im Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Wind in Malsch keine

Höhenbeschränkung vorgegeben wird, muss der Regionalverband die mögliche Größenentwicklung von Anlagen im Gültigkeitszeitraum (mind. 15 Jahre) in der Abwägung berücksichtigen. Das bedeutet, dass die zugrunde gelegte Referenzanlage schlichtweg falsch ist, da schon heute prognostiziert werden kann, dass Anlagen bis zu **300m Höhe** gebaut werden (s. dazu auch Stellungnahme zu den planerischen Grundlagen).

6. Lage im Naturpark Schwarzwald-Mitte-Nord

Die Vorrangflächen 508 (Malsch) und 506 (Ettlingen) sowie der Oberwald (Malsch) liegen zusammen mit Völkersbach innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte-Nord. Durch die Randlage ist er das „Tor zum Schwarzwald“ und ist als solcher für die Naherholung der Städte in der Rheinebene besonders wertvoll.

Schutzzweck eines Naturparks ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Belangen der Erholung, der Natur und des Tourismus. Das Konfliktkriterium „Naturpark“ wird im Steckbrief 508 zwar aufgeführt, erhält aber gemäß Ihrer Tabelle (Kriterium/Begründung/Faktor) keine Bewertung mehr. Zwar würdigen Sie das Kriterium „Erholung“, z.T. auch „Natur“, nicht jedoch „Tourismus“. Damit werden nicht alle Belange des Naturparks und auch nicht der Naturpark an sich berücksichtigt!

Nun ist es ja so, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe die Verordnung geändert hat: Windkraftanlagen sollen ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde gebaut werden dürfen. Dagegen haben wir Einspruch eingelegt und haben am 05.12.2014 folgende Antwort (Aktenzeichen 55-8843.02 Schwarzwald Mitte-Nord) erhalten:

„...Die Naturschutzbehörden sind sowohl bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Regionalplänen als auch im Zulassungsverfahren der einzelnen Windkraftanlagen beteiligt. Die Belange des Naturschutzes- und des Artenschutzes sowie des Naturparks werden in den Windkraftverfahren damit umfassend berücksichtigt....“

Nachdem ersichtlich wurde, dass der Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord keine Berücksichtigung in Ihrer Planung erhält, haben wir mit unserem Schreiben vom 6.3.2015 an das Regierungspräsidium unter anderem gefragt: Liegt ein Planungsfehler des Regionalverbandes vor oder ist die Begründung zur Änderung der Naturparkverordnung falsch? Mit Schreiben vom 07.04.2015 erhielten wir dann folgende Antwort: „.....Wird in der Begründung zum jeweiligen Flächennutzungsplan keine Abwägung sämtlicher ermittelter Belange vorgenommen, so erfolgt keine Genehmigung des Flächennutzungsplans.... Gleiches gilt für die Genehmigung von Regionalplänen“

Schreiben siehe Anlage 1

Wir fordern Sie daher auf, die Belange des Naturparks Schwarzwald-Mitte-Nord und vor allen Dingen die Lage der Gebiete 506, 508 und Oberwald innerhalb des Naturparks entsprechend zu würdigen.

7. Erholung und Tourismus

7.1 Erholungswald

Im Frühjahr 2014 haben wir Zählungen im Malscher Wald durchgeführt. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass hier Erholungswald der Stufe 2 vorliegt und damit die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Erholungswald vorliegen würden: wir konnten zeigen, dass sich mehr als 10 Besucher / Hektar / Tag (Wanderer, Jogger und Fahrradfahrer) in unseren Wäldern aufhalten (Erholungswald Stufe 2 laut FVA-BW).

Für uns nicht nachvollziehbar ist, warum nur 38% der Fläche in die Kategorie Erholungswald fallen.

Unsere Auszählung finden Sie in der Anlage 8.

7.2 Tourismus / Tagesgäste

Der Malscher Bergrücken und Völkersbach werden von vielen Bürgern aus Ettlingen, Rastatt, Rheinstetten und Karlsruhe, besonders am Wochenende, als Radfahrer oder Wanderer besucht. Viele Wege führen vom Rheintal auf den Bergkamm und von dort weiter über Moosbronn in Richtung Bad Herrenalb / auf den Westweg. Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf den überregional bekannten Richard-Massinger-Weg, der von Karlsruhe auf den Bernstein führt. Die Wanderwege um Völkersbach sind durch die öffentlichen Verkehrsmittel sehr gut erschlossen und sind daher für die Naherholung der Stadtbewohner besonders wertvoll. Davon wiederum profitieren und leben die Restaurantbetriebe in Sulzbach und Völkersbach.

Da das Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Änderung der Naturparkverordnung die Berücksichtigung der Belange Natur, Erholung und Tourismus von der Naturschutzbehörde auf die Planungsträger übertragen hat, sind negative Auswirkungen auf den Tourismus unbedingt in der Planung mit aufzunehmen (s. dazu auch die Ausführungen zum Naturpark Schwarzwald-Mitte-Nord)!

Eine Studie der Hochschule Furtwangen, Juli 2014, über Windkraft – Tourismus – Schwarzwald zeigt auf, dass mindestens 1/3 der Urlauber und Tagesgäste Windkraftanlagen als störend empfinden. *Siehe http://www.hs-furtwangen.de/fileadmin/user_upload/Fakultaet_WI/Dokumente/Studium/Windkraft_im_Schwarzwald.pdf*. Da die Anlagen in Zukunft immer größer und höher werden, muss davon ausgegangen werden, dass immer mehr Menschen die Anlagen als störend empfinden. Als Nachweis, dass unsere Tagesgäste WKA nicht störend fänden, verweisen Sie auf eine Untersuchung für den hessischen Vogelsberg. Wenn aber Untersuchungen speziell für den Schwarzwald vorliegen, dann müssen diese hinzugezogen werden.

7.3 Störungsempfindliche Grün- und Erholungsanlagen

Störungsempfindliche Grünanlagen wie beispielsweise Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen inklusive einem Vorsorgeabstand von 500 m sollen aufgrund ihrer Bedeutung für den Menschen gegen Beeinträchtigungen wie Lärm und Schattenwurf in Ihrer Planung geschützt werden. Deshalb wurden diese Gebiete genauso wie nicht störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen (diese ohne Vorsorgeabstand) zu Recht als weiches Tabukriterium aufgenommen.

Unberücksichtigt bleiben aber augenscheinlich Kinderspielplätze, durch Schulen und Kindergärten genutzte Waldstücke, öffentlich ausgeschriebene Walkingstrecken und regelmäßig frequentierte Wanderwege.

Beispielhaft erwähnt werden sollen dabei auf Malscher Gemarkung:

- Regelmäßige Waldkindertage (1 mal im Monat) + Projektstage + sonstige Waldtage, Kindergarten Regenbogen in Völkersbach, im Oberwald und hinter der Mahlbergblickhütte
- Regelmäßig und gut besuchte Hütten (auch durch die örtlichen Vereine, Schulen und Kindergärten genutzt): Mahlbergblickhütte, Carl-Schöpf-Hütte, Glasbachhütte,
- Malschauen (neuer Aussichtspunkt mit Schutzhütte)
- ausgebautes und viel genutztes Walkingnetz zwischen Freiolsheim - Malsch – Völkersbach – Schluttenbach. Jogging, Walking, Mountainbiking liegen im Trend. Dieses Walkingnetz entspricht dem Grunde nach einer Sportanlage.
- Richard-Massinger-Weg (von Ettlingen über Völkersbach, Mahlberg zum Westweg) – auch viel genutzt durch Naherholungssuchende aus der Rheinebene, geschätzte Lärmbelastung bei aktueller Planung bis zu 55 dB, s. Präsentationen der Gemeinde Malsch zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf www.malsch.de

8. Rimmelsbacher Hof

Der Rimmelsbacher Hof (ohne Restaurant) wird durch einen dort ansässigen Landwirt bewirtschaftet. Seine Existenz sichern über 30 Einstellpferde. Die Besitzer reiten hier durch ruhige Wälder. Dieser Landwirt übernimmt darüber hinaus die Landschaftspflege für einen Großteil der Völkersbacher Wiesenflächen. Die Tiere weiden auf den Rimmelbacher / Völkersbacher Wiesen. Werden Tiere und Reiter durch WKA und deren Bau beeinträchtigt, ist anzunehmen, dass der Landwirt seine existentiellen Einnahmequellen verlieren wird.

Rund um den Rimmelsbacher Hof gibt es gut ausgebaute und stark frequentierte Wanderwege, die nicht nur von der einheimischen Bevölkerung sondern in besonderem Maße auch von Tagestouristen genutzt werden. Davon wiederum profitiert das Restaurant am Rimmelsbacher Hof. „Den Stress abschütteln und die Sorgen zu Hause lassen. Wer da an Urlaub in der Ferne denkt, der kennt nur die halbe Wahrheit. Eine kleine Oase liegt für viele Ettlinger und Karlsruher direkt vor der Tür. Der Rimmelsbacher Hof, im Malscher Ortsteil Völkersbach“ steht auf der Homepage des Rimmelsbacher Hofs geschrieben. WKA in 500 m Entfernung führen beim Pächter zu einem Einbruch der Einnahmen und für alle Erholungssuchende zum Verlust dieses schönen Ortes.

Im vorläufigen Teilflächennutzungsplan wurde aufgrund der regionalen Bedeutsamkeit als Ausflugsziel für den Rimmelsbacher Hof ein Abstand von 1.000 m, im weiteren Verlauf von 1.200 m als Tabukriterium vorgesehen.

Dies muss der Regionalverband im Rahmen des Gegenstromprinzips auch in seiner Planung übernehmen.

9. Natur, Klima und Geologie

9.1 Buchenwald

Sommergrüne Laubwälder gehören global zu den seltenen und hoch gefährdeten Waldtypen. Sie erstrecken sich in einem schmalen Band vom Osten der USA über Europa, Asien bis Japan.

Bezüglich Flächenverlust, Fragmentierung und forstwirtschaftlicher Überprägung haben sommergrüne Laubwälder immens gelitten. Der konsequente Schutz in Mitteleuropa ist von höchster Priorität. Eine herausragende Bedeutung hat dabei die Buche. Mit einem Viertel des Weltareals der Buchenwälder (90 Mio. ha) wäre Deutschland das Kerngebiet des Buchenwaldes, tatsächlich sind es 1,565 Mio. ha, das sind nur noch 7 % des ursprünglichen Areals und weniger als ein Viertel ist älter als 120 Jahre.

Die sich in VRG 508, VRG 507 und im Oberwald aufgeführten Buchenwälder würden eindeutig weiter dezimiert.

9.2 Klimaschutzwald

Eine Schutzfunktion und positive Klimabeeinflussung durch den Malscher Wald ist aufgrund der Lage nahe der Städte Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe für diese Städte zu anzunehmen. (§ 31 LWaldG; WE-Erlass BW vom 09.05.12, Kap. 4.2.3.3 und 4.2.7)

Eine mögliche Klimabeeinflussung durch WKA im Bergwald zwischen Ettlingen und Freiolsheim ist aufgrund geomorphologischer Gegebenheiten durch die Hangkantenlage zum Rheintal hin daher zu berücksichtigen.

Es ist beispielsweise zu beobachten, dass Regenwolken Völkersbach überziehen und erst später in Richtung Osten abregnen. So finden sich auch in den Niederschlagstabellen von Mühr, KIT, folgende durchschnittlichen Jahreswerte für 1961 bis 1990: Völkersbach 1046 l/qm, Dobel 1503 l/qm Bad Herrenalb 1419 l/qm, Schielberg 1323 l/qm (http://www.klimadiagramme.de/GMA/pre13_bw.htm). Es ist zu erwarten, dass eine aufgestellte Reihe WKA diese klimatische Begebenheit verändern und u.a. zu Hochwasserproblemen führen können.

Zudem ist eine Behinderung der klimarelevanten Kaltluftströme ins Rheintal zu erwarten (siehe <http://www.region-karlsruhe.de/projekte/rvmo-projekte/klimastudie.html>).

Sie schreiben zwar, dass die Erheblichkeit erst auf nachgeordneter Ebene feststellbar sei. Die oben aufgeführten Fakten zeigen aber doch, dass mit klimarelevanten Änderungen zu rechnen ist! Tatsachen, die bekannt sind, müssen berücksichtigt werden, da ansonsten eine unzulässige „Scheinplanung“ vorliegt.

9.3 Geologische Beschaffenheit insb. Gesteinsschicht / Untergrund Hangkante

Der Bau von WKA in den Gebieten 508 (Malsch) sowie Oberwald führt zu Schall- und Stabilitätsproblemen.

Viele Häuser in Völkersbach sind auf rotem Sandstein erbaut. Hierdurch wird Schall besonders gut übertragen. Nicht nur, dass die Häuser ständigen Vibrationen ausgeliefert sind, auch die Bewohner werden besonders stark beeinträchtigt. Diese geologische Besonderheit von Völkersbach ist bekannt. Ein Regionalplan, der bei den zugrundeliegenden Schallannahmen, geologisch bedingte Besonderheiten nicht berücksichtigt ist nicht realisierbar und damit unzulässig.

Im geplanten Bereich verläuft die Rheingraben-Hauptverwerfung – mehrere je ca. 20-60 cm breite Rutschzonen unterschiedlicher Ausprägung. Das lockere Gestein ist hier seit Jahrtausenden konstant in Bewegung. Die Verschiebungen (Höhenverschiebung 1 mm pro Jahr, Seitenverschiebung 1-4 mm pro Jahr) verursachen mehrere nachweislich gemessene Erdbeben pro Jahr. Diese Probleme führten zum Einsturz des Waukopftunnels im Verwerfungsbereich. Es verbietet sich daher von selbst, riesige Betonbauten mit vielen Tonnen Gewicht in diesem Gebiet regionalplanerisch zu erlauben. Sie schreiben zwar, dass Fragen der Statik auf regionalplanerischer Ebene nicht untersucht werden könnten. Wenn aber von vornherein klar ist, dass die Hangkante letztendlich nicht bebaubar ist, dann liegt diesbezüglich eine unzulässige „Scheinplanung“ Ihrerseits vor.

10. Stellungnahmen der ersten Beteiligung und deren Anzahl

Sie haben im Rahmen der ersten Offenlage über 5.000 private Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen aus der Region erhalten. Viele davon aus Malsch, Ettlingen und Gaggenau wegen Ausweisung der Fläche an der Schwarzwald-Hangkante zwischen Alb und Murg. Auch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen von Gaggenau, Ettlingen und vor allen Dingen **Malsch** haben entsprechend viele Einwendungen gegen die kommunalen TFNP-Entwürfe erhalten. Sie schreiben, dass alle vorgebrachten Argumente nur nach ihrem Inhalt, nicht nach ihrer Häufigkeit berücksichtigt werden (Seite 30, Anregungen/Bedenken Fläche 508). Dies steht aber im Widerspruch zu den Empfehlungen im Windenergieerlass, die Sie ansonsten für Ihre Planungen grundsätzlich übernehmen (Umweltgutachten RVM 2.3). *Windenergieerlass Baden-Württemberg, 1.4: „Beim Ausbau der Windenergie legt die Landesregierung großen Wert auf die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt nicht nur für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Wind-Regionalpläne....“* Der Konsens in der Bevölkerung, und damit auch die Häufigkeit von Einwendungen, sind daher sehr wohl als Kriterium zu gewichten.